

Inv. 23032 Archiv

Verordnung über den Bebauungsplan Hausbruch 2

Vom 26. Oktober 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hausbruch 2 für das Plangebiet Falkenbergsweg — Neugrabener Heideweg — Talweg — Ulenweg — Bredenbergschweg — Ehestorfer Heuweg — Cuxhavener Straße — Ostgrenze der Gemarkung Neugraben — von hier über das Flurstück 1739 der Gemarkung Neugraben und den Ehestorfer Heuweg zur Südgrenze des Flurstücks 1704, Südgrenzen der Flurstücke 1884 und 1699 sowie Ostgrenzen der Flurstücke 1499, 1693, 1694, 1689 und 1687 der Gemarkung Neugraben — Landesgrenze (Bezirk Harburg, Ortsteil 717) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen und auf den Baugrundstücken für besondere private bauliche Anlagen Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes mit Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.

2. Für die Erschließung der Flurstücke 1468, 1469, 1470 und 1491 der Gemarkung Neugraben sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der jeweils beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) festgesetzt.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleiben die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Fischbek und Neugraben vom 12. März 1948, die Verordnung zum Schutz von weiteren Landschaftsteilen in der Gemarkung Neugraben vom 24. Juni 1953 und die Verordnung über das Naturschutzgebiet Fischbeker Heide vom 29. Juli 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-f, 791-m und 791-t) sowie die mit den Teilbebauungsplänen TB 567 vom 15. Juli 1958, TB 834 und TB 835 vom 29. November 1960 und TB 910 vom 23. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1958 Seite 244, 1960 Seite 456 und 1961 Seite 4) festgesetzten Straßenlinien.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 26. Oktober 1965.

Verordnung zur Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Vom 26. Oktober 1965

Auf Grund des § 53 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 9. August 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 665) wird verordnet:

§ 1

Für die Kosten der ärztlichen Untersuchungen nach § 45 Absätze 1 und 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird ein Pauschbetrag von 34,— DM für jede Untersuchung einschließlich der damit zusammenhängenden schriftlichen Leistungen

sowie der Umsatzsteuer und der sonstigen Auslagen festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft. Zugleich tritt die Erste Verordnung zur Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 21. November 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 368), geändert am 4. Juni 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 75), außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 26. Oktober 1965.